

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

— . . . —
Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

Schlusswort.

Von Wilhelm Levison.

Die zwischen Steinberger und mir streitige, sehr unerhebliche Frage betrifft das Verhältnis zwischen zwei Aufzeichnungen über die zu Rott am Inn verehrten Heiligen Marinus und Annianus, der kleinen Schrift eines angeblichen Presbyters Priamus (ed. Holder-Egger, N. Arch. 13, S. 23 f., vgl. S. 585, N. 3; B. Sepp, Vita SS. Marini et Anniani, 1892, S. 6—8) und einer umfangreicheren Vita (Sepp S. 9—17; im Auszug SS. 15, 1068—70), die bereits in einer Tegernseer Abschrift des beginnenden 12. Jhs. vorliegt, während der kurze Text nur als Anhang zu der Vita in zwei Abschriften des 15. Jhs. überliefert ist. Dennoch hat Holder-Egger m. E. das Verhältnis richtig dahin bestimmt, dass Priamus (P, bei Steinberger B) in der Vita (V, bei Steinberger A) mit grosser Freiheit und mit mancherlei Aenderungen als Quelle benutzt worden ist. Steinberger will das Verhältnis umkehren, nach ihm ist V älter, P erst nach 1230 angefertigt. Diese Annahme ist nur mit Hilfe von ganz künstlichen und gezwungenen Vermutungen durchführbar und wird nach meinem Dafürhalten schon durch zwei Tatsachen als unwahrscheinlich erwiesen: 1) Der Verfasser von V kennt kurze Gesta der Heiligen (SS. 15, 1069 Z. 11 ff.; Sepp S. 10); es liegt trotz aller Abweichungen am nächsten, diese Vorlage von V in P zu suchen, statt mit einer verlorenen unbekannten Grösse zu rechnen. Denn 2) V ist in einer der Zeit um 1100 entsprechenden glatten Reimprosa geschrieben, während P durch die rohere Sprache in frühere Zeit gewiesen wird; St. kann diese Tatsache denn auch nur durch die Vermutung beseitigen, P habe mit Bewusstsein die Sprache einer älteren Zeit nachgeahmt, was Fähigkeiten voraussetzt, die sich bei mittelalterlichen Fälschern dieses Schlages nicht leicht nachweisen lassen

dürften. Auf eine weitere Begründung meiner Meinung glaube ich verzichten zu können und beantworte nur noch die Fragen meines, um anderer Arbeiten willen von mir sehr geschätzten Gegners.

1) Ich halte es durchaus für möglich, dass man eine solche Vermutung in Rott niedergeschrieben hat. Der Verfasser von V erörtert die Frage, weshalb jene Dinge unbekannt seien, und verweist dabei auf die Möglichkeit, dass die Herkunft der hl. Leiber und die Namen derer, welche die Translation nach Rott vornahmen, absichtlich in Dunkel gehüllt worden seien, um den Reliquienschatz vor Nachstellungen zu sichern. Darin liegt keine „Beschuldigung“; wie ganz andere Dinge hat man im Mittelalter für zulässig und unbedenklich erachtet, wenn es galt, sich Reliquien zu verschaffen und sie gegen Mitbewerber zu sichern!

2) Ich habe „die Möglichkeit der Benutzung eines (alten) Traditionskodex“ durch P nicht bestritten, weil mir eine solche Möglichkeit überhaupt bei dieser Schwindelgeschichte nicht in Frage zu kommen scheint. Dafür müssten wahrlich gewichtigere Tatsachen beigebracht werden als die Schlussworte, durch die der angebliche Priamus sein Machwerk beglaubigen will: ‘Priamus presbiter iussus a domino episcopo Tolusio vidi omnia et scripsi et testimonium hiis gestis perhibeo, et testimonium meum verum est, quod ipse scit, qui est benedictus in secula seculorum. Amen’. Denn es handelt sich hier nicht um eine „irgend einem Traditionskodex abgeguckte effektvolle Schlussformel“, vielmehr hat das Evangelium Johannis als Quelle gedient; vgl. 21, 24: ‘Hic est discipulus ille, qui testimonium perhibet de his et scripsit haec, et scimus, quia verum est testimonium eius’, und 19, 35: ‘Et qui vidit, testimonium perhibuit, et verum est testimonium eius; et ille scit, quia vera dicit, ut et vos credatis’ (vgl. u. a. auch 8, 14). Was verbleibt da für den Traditionskodex, auf den wohl auch Steinberger die Doxologie nicht zurückführen will? Oder sollte P um des ‘iussus’ willen einen solchen Band bemüht haben? Uebrigens habe ich es bereits Sepp gegenüber für so gut wie ausgeschlossen erklärt, dass P eine Urkunde zu grunde gelegt hat (N. Arch. 39, 553).

3) Dass Arrisium und Irschenberg (früher Ursinperg und ähnlich) identisch sind, ist eine Möglichkeit, aber, da jener Name nur einmal begegnet, ohne dass die Lage des Ortes deutlich wird, keineswegs sicher; ein sprachlicher

Zusammenhang der Namen steht nicht fest ('Urrisium' beruht auf einer Vermutung und sollte nicht für Arrisium eingesetzt werden, wie St. es mehrfach getan hat). Ueber den Kult der beiden Heiligen vor der Gründung von Rott wissen wir nur aus V, über ihre Verehrung am Irschenberg vor dem 14. Jh. garnichts, sodass ich es vorziehe, lieber mein Nichtwissen zu bekennen als unsicheren Vermutungen nachzugehen.

4) Priamus halte ich für einen unwissenden Schwindler, den Namen natürlich für erfunden und gleicher Art wie den von Asclepius, Aurelianus, Faustus, Marcilia, Maximianus und anderen Ehrenmännern mehr, die im Index auctorum der 2. Auflage des Supplements der trefflichen Bibliotheca hagiographica Latina (1911), um von anderen Quellen abzusehen, den Vorzug eines Sternchens geniessen. Weshalb der Fälscher sich gerade Priamus genannt hat, weiss ich nicht. Geschrieben hat er vor dem Verfasser von V; wie lange vorher, vermag ich wiederum nicht zu sagen, wenn ich die Schrift auch nicht vor dem 9. oder 10. Jh. ansetzen kann; zu einer genaueren Datierung fehlen alle Voraussetzungen, doch machen manche Wendungen den Eindruck der Entlehnung, sodass der Nachweis solcher Vorbilder vielleicht einmal weiterführen mag.

5) Der Verfasser von V, der nicht allzu lange nach der Gründung des Klosters Rott geschrieben hat, bezeichnet die dortige Kirche schon vorher als 'aeclesiam predictam sanctorum Marini et Anniani' (SS. 15, 1069, 34. 1070, 18; Sepp S. 15, 11. 17, 1). Das ist kein unbedingt sicheres Zeugnis, da von der Gegenwart unwillkürlich auf die Vergangenheit geschlossen sein kann; doch liegt zu dieser Annahme kein zwingender Grund vor, und auch Holder-Egger hat kein Bedenken getragen, V darin Glauben zu schenken (N. Arch. 13, 28). Wie alt freilich dieses Patrocinium war, steht dahin.
